Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Durch die Raumbter bessere Acht haben werden
soll, welches zwar hinuor albereit handlung, und
ayzo weiter erholt werden solle. Doch mögen
die Stett und Ytwerlegt hierauf selb anwerben,
und die Obrekaeiten, der Obrekeit wädern
oder anzaigen, damit dagegen gebürlich einsehen
beschehen möge.

Zum Dritten von Fürkauff des getreides,
darüber aber in der Polizey die notturfft hinuor
bedacht und versehen, auch etwas hinuor von
etlichen Stetten, ohne das weiter fell geklagt
worden, so Ff. Gn. sein aber Erbietig, hierin
wie auch der Kasbrief halb, jederzeit, nach
gelegenheit der Umbstande, solche mass zu
brauchen, das sich dero mit billikeit niemandt
zu beschweren haben solle.

Es ist auch der Fraundtwein halb in der
Polizey zuet ordnung zu fürnemen, dardurch diss
und andere beschwer leichtlich abzustellen, Sonder